

Sitzung: 12. Dezember 2007

Bü/Mb/cs

Art. Nr. 2007-001703

Huuli Gähni, Basel; Beschwerde vom 23. Oktober 2007 gegen die Verfügung des Departements Volkswirtschaft und Inneres (Kantonspolizei) vom 7. Oktober 2007 betreffend Wegweisung; Gutheissung

Sachverhalt

A.

Anlässlich des Fussballspiels FC Aarau – FC Basel vom 7. Oktober 2007 stellte der Sicherheitsdienst des FC Aarau fest, dass Huuli Gähni versuchte, mit einem fremden Ausweis (Trainerlizenz) das Stadion Brügglifeld in Aarau unentgeltlich zu betreten. Nachdem er zugegeben hatte, dass es sich nicht um seinen Ausweis handelte, wurde er der Kantonspolizei übergeben. Der Sicherheitschef des FC Aarau stellte Strafantrag wegen Erschleichens einer Leistung und sprach gegenüber Huuli Gähni ein Stadionverbot aus. Auf dem Polizeiposten Aarau verfügte die Kantonspolizei Aargau daraufhin eine Wegweisung und Fernhaltung für ein definiertes Rayon in Aarau während der Fussballsaison 2007/2008 für sämtliche Heimspiele des FC Aarau, jeweils 1 Stunde vor bis 2 Stunden nach dem Spiel. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung wurde gestützt auf § 44 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 9. Juli 1968 die aufschiebende Wirkung entzogen.

B.

Gegen diese Verfügung erhob Huuli Gähni (fortan: Beschwerdeführer) am 23. Oktober 2007 fristgerecht Beschwerde beim Regierungsrat mit dem Antrag, die angefochtene Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügung sei aufzuheben.

Auf die Begründung wird – soweit erforderlich – in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

C.

Mit Eingabe vom 22. November 2007 liess sich die Kantonspolizei Aargau unter Beilage des Anhaltungsberichts und des Einvernahmeprotokolls zur Beschwerde vernehmen.

Erwägungen

1.

1.1.

Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 kann die Polizei Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören (lit. a), den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern (lit. b) oder andere Personen ernsthaft gefährden (lit. c).

Versand:

17. Dez 2007

Mit dieser Bestimmung wird bezweckt, Personen von Örtlichkeiten fernzuhalten, wenn diese eine ernsthafte und unmittelbare (konkrete) Gefährdung oder Störung anderer Personen, von Sicherheitskräften oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 5. März 2004 zum Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, S. 41; ANDREAS BAUMANN, Aargauisches Polizeigesetz, Praxiskommentar, Zürich/Basel/Genf 2006, N 386). Zweck einer Wegweisung oder Fernhaltung ist der Schutz von Polizeigütern und eine solche kann auch präventiv motiviert sein (vgl. ANDREAS BAUMANN, a.a.O., N 388 ff.).

Am 1. Januar 2007 sind die neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 sowie der Verordnung über die Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (VWIS) vom 27. Juni 2001 betreffend die Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen in Kraft getreten (Art. 24a ff. BWIS; Art. 21a ff. VWIS). Mit den neuen Bestimmungen sind somit die Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und damit auch die Voraussetzungen zur Erteilung von Rayonverboten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen bundesrechtlich geregelt. Nach Art. 24b Abs. 1 BWIS kann einer Person, die sich anlässlich von Sportveranstaltungen nachweislich an Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen beteiligt hat, der Aufenthalt in einem genau umschriebenen Gebiet im Umfeld von Sportveranstaltungen (Rayon) zu bestimmten Zeiten verboten werden. Art. 21a VWIS konkretisiert in nicht abschliessender Weise die Tatbestände, bei denen gewalttätiges Verhalten und Gewalttätigkeiten im Sinne des Gesetzes vorliegen. Als Gewalttätigkeit gelten danach strafbare Handlungen gegen Leib und Leben nach den Artikeln 111–113, 117, 122, 123, 125 Abs. 2, 129, 133 und 134 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 31. Dezember 1937, Sachbeschädigungen nach Artikel 144 StGB, Nötigung nach Artikel 181 StGB, Brandstiftung nach Artikel 221 StGB, Verursachung einer Explosion nach Artikel 223 StGB, Öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit nach Art. 259 StGB, Landfriedensbruch nach Artikel 260 StGB sowie Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte nach Artikel 285 StGB. Als Nachweis für gewalttätiges Verhalten gelten gemäss Art. 21b VWIS entsprechende Gerichtsurteile oder polizeiliche Anzeigen, glaubwürdige Aussagen oder Bildaufnahmen der Polizei, der Zollverwaltung, des Sicherheitspersonals oder der Sportverbände und -vereine, Stadionverbote der Sportverbände oder -vereine sowie Meldungen einer zuständigen ausländischen Behörde. Da Stadionverbote je nach Regelung der Sportvereine und -verbände sowie der Stadionbetreiber auch in Fällen verhängt werden, die nicht die Schwere einer Straftat im oben erwähnten Sinne aufweisen (so zum Beispiel für das Stehen auf Sitzplätzen, wegen Drogenkonsums, Beschimpfen des Schiedsrichters und der Spieler, urinieren an nicht vorgesehenen Orten usw.), können Stadionverbote grundsätzlich nur dann als Nachweis für gewalttätiges Verhalten i.S.v. Art. 21a VWIS gelten, wenn sie im Zusammenhang mit einem begangenen oder angezeigten Vergehen oder Verbrechen gemäss Art. 21a VWIS verhängt wurden (vgl. Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit vom 17. August 2005, S. 5629 ff.). Wie weit dabei die Überprüfungspflicht der Behörden im Einzelfall geht, ist unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und Dringlichkeit in Abwägung der bestehenden privaten und öffentlichen Interessen zu klären.

1.2.

1.2.1.

Im vorliegenden Fall wurde das Stadionverbot am Tag der Eröffnung der Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügung ausgesprochen, weil der Beschwerdeführer versuchte, mit einer fremden Trainerlizenz das Stadion unentgeltlich zu betreten. Der Tatbestand des Erschleichens einer Leistung ist weder im Katalog nach Art. 21a VWIS aufgeführt noch

kann er nach Schwere und Art den Straftaten dieses Katalogs gleichgesetzt werden. Der beteiligte Szenekenner macht auch nicht geltend, der Beschwerdeführer sei anlässlich anderer Spiele als gewalttätig oder sonst wie störend aufgefallen. Der Beschwerdeführer hat sich auch anlässlich der Anordnung der Wegweisungsverfügung korrekt und anständig verhalten (vgl. Stellungnahme der Kantonspolizei vom 22. November 2007, S. 2, act. 17). Dass er anfänglich seinen Unmut über die verfügte einjährige Fernhaltung äusserte, war unter den gegebenen Umständen verständlich, darf aber nicht dahingehend ausgelegt werden, der Beschwerdeführer gefährde oder störe die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sei gewalttätig im Sinne von Art. 24b BWIS i.V.m Art. 21a VWIS gewesen, wird ihm doch weder Gewalt noch Drohung gegenüber Polizei oder Angestellten des Fussballclubs vorgeworfen. Die Polizei kannte den Grund für die Aussprechung des Stadionverbotes und wusste demnach ohne weitere Abklärungen, dass sich der Beschwerdeführer nicht gewalttätig verhalten hatte. Die Voraussetzungen zur Erteilung eines Rayonverbotes nach Art. 24b BWIS sind nach dem Gesagten nicht gegeben.

1.2.2.

Nach Art. 34 PolG kann die Polizei – wie bereits erwähnt – Personen vorübergehend von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gefährden oder stören, den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehren oder Rettungsdiensten behindern oder andere Personen ernsthaft gefährden. Gestützt auf diese allgemeiner gefasste Bestimmung können Personen auch in weiteren Fällen wegweisen und ferngehalten werden.

Aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer versucht hat, das Stadion mit der Trainerlizenz eines Kollegen unentgeltlich zu betreten – unabhängig davon, ob er von der Übertragbarkeit eines solchen Ausweises ausging oder nicht – lässt sich jedoch keine konkrete Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nach Art. 34 PolG ableiten. Die Kantonspolizei begründet im vorliegenden Fall die Wegweisungsverfügung mit dem Umstand, dass viele Personen trotz Stadionverbot zusammen mit anderen Kollegen an die Spielorte mitreisen. Es sei für die Sicherheitssituation im Umfeld von Stadien wichtig, dass sich Personen mit Stadionverbot nicht in der Umgebung aufhielten, da sich diese oftmals im Anschluss an die Austragungen an Auseinandersetzungen beteiligen würden (vgl. Stellungnahme der Kantonspolizei vom 22. November 2007, S. 2, act. 17). Inwiefern im konkreten Fall eine solche Gefahr besteht, ist jedoch in keiner Weise dargetan, nachdem dem Beschwerdeführer kein gewalttätiges Verhalten vorgeworfen werden kann und keine Indizien bestehen, dass er sich künftig so verhalten wird (vgl. Erw. 1.2.1.).

Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die vorübergehende Wegweisung und Fernhaltung nach § 34 PolG und Art. 24b BWIS im konkreten Fall nicht gegeben und die verfügte Wegweisung und Fernhaltung ist zu Unrecht erfolgt und somit aufzuheben.

1.3.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens obsiegt der Beschwerdeführer mit seinem Antrag, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben. Die Beschwerde ist dementsprechend gutzuheissen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen somit zulasten der Staatskasse (§ 33 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 VRPG).

Beschluss:

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Wegweisungs- und Fernhaltungsverfügung der Kantonspolizei vom 7. Oktober 2007 aufgehoben.

2.

Die Kosten des Verfahrens vor dem Regierungsrat gehen zulasten der Staatskasse.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann **innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen** seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin bzw. einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeschrift beizulegen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Huuli Gähni, Basel (gegen Rückschein)
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Kantonspolizei DVI
- Rechtsdienst des Regierungsrats

Staatsschreiber:

